

Satzung

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Geschäftsführer
§ 8	Rechnungsprüfung
§ 9	Mitgliedsbeiträge
§ 10	Geschäftsjahr und Haushaltswesen
§ 11	Schadenshaftung
§ 12	Auflösung des Verbandes
§ 13	Inkraftsetzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 08.02.1997 in Kassel von Mitgliedern des Ringes Deutscher Autoglaser e.V. (RDA) und der Fachgruppe „Fahrzeugverglasung/Autoglas“ im Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks gegründete Verband führt den Namen

Bundesverband Autoglaser e.V.

- (2) Sitz des Verbandes ist Limburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Interessen der Betriebe, die Verglasungen von Fahrzeugen oder die Reparatur von Fahrzeugscheiben vornehmen oder Handel mit Autoglas betreiben.
- (2) Insbesondere verfolgt der Verband folgende Aufgaben und Ziele:
- a) die beruflichen, fachlichen, betriebswirtschaftlichen, handwerklichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu fördern und nach außen zu vertreten;
 - b) seine Mitglieder in allen grundsätzlichen beruflichen Angelegenheiten, die über spezielle Einzelinteressen hinausgehen, zu beraten;

Satzung

- c) Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, zu schaffen und zu unterstützen.
 - d) die fachliche Bildung seiner Mitglieder und deren betrieblicher Mitarbeiter zu fördern und zu vertiefen;
 - e) den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Wahrung der Interessen der Mitglieder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten;
 - f) die Verbindung mit anderen Fach- und Wirtschaftsverbänden zu pflegen, soweit dies für die Belange der Mitglieder erforderlich ist.
- (3) Die Aufgaben und Ziele des Verbandes können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierfür ist die für Satzungsänderungen notwendige Mehrheit erforderlich. Aufgabenstellung und Tätigkeit des Verbandes dürfen nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines ordnungsgemäßen, nach den handwerksrechtlichen Vorschriften zugelassenen Handwerksbetriebes die Verglasung von Fahrzeugen oder die Reparatur von Fahrzeugscheiben vornimmt oder den Handel mit Autoglas betreibt.
- (2) Mitglieder können auch natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich aus wirtschaftlichen, beruflichen oder persönlichen Interessen mit dem Verband verbunden fühlen und sich in fördernder Weise zu Aufgaben und Zielen des Verbandes bekennen und ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verband. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
 - b) mit dem Austritt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam;

Satzung

- c) mit dem Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss aus dem Verband ist nur zulässig, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen den Zweck und die Interessen des Verbandes verstößt oder die Voraussetzung für die Mitgliedschaft, wie sie sich aus § 3 (1) der Satzung ergibt, nicht mehr besteht, das Mitglied mit der Zahlung von mehr als 1 Mitgliedsbeitrag in Rückstand gerät. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören und diesem schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen;
 - d) durch Auflösung des Verbandes.
- (7) Der Vorstand kann Personen, die sich um die Belange des Verbandes verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ist das Ehrenmitglied gleichzeitig ordentliches Mitglied, bleiben dessen Rechte aus der Satzung unberührt.
- (8) Das Mitglied des Verbandes hat das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtung des Verbandes zu nutzen, auf Geschäftspapieren und zu Werbezwecken das Verbandszeichen zu führen oder auf andere Weise auf die Mitgliedschaft im Verband hinzuweisen.
- (9) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen und an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken, in ihrem handwerklichen Erscheinungsbild und bei der Durchführung der einzelnen Aufträge der Verbandssatzung Rechnung zu tragen, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen und im Verhältnis untereinander und Dritten gegenüber die Grundsätze des unlauteren Wettbewerbes zu beachten.
- (10) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe eingezahlter Beiträge und verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes. Sie bleiben zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) der Vorstand (§ 5);
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 6).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Verbandes und Geschäftsführer von Mitgliedern des Verbandes werden. Ausgenommen hiervon ist der Geschäftsführer des Verbandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Die weiteren zwei Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Den Wahlleiter für die Wahl des Vorstandes schlägt der bisherige Vorstand der Mitgliederversammlung vor, die den Wahlleiter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählt.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder kommissarisch besetzt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt im Vorstand.
- (7) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der verbleibende Restvorstand den verwaisten Posten binnen eines Monats mit einem Verbandsmitglied oder dem Geschäftsführer eines Verbandsmitgliedes kommissarisch zu besetzen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dieser Vorstandsposten neu zu wählen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, ohne dass Vorstandsmitglieder nachgewählt worden sind, sind deren Nachfolger durch Neuwahl in einer innerhalb von vier Monaten anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (8) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehr-

Satzung

heit. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Der Vorsitzende vertritt gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer, den Verein.
- (11) Willenserklärungen, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Schriftform. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Im Übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs dem Geschäftsführer allein übertragen werden.
- (12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt. Für Zeitversäumnisse und Dienstreisen wird eine Entschädigung nach von dem Vorstand zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie umfasst sämtliche Verbandsmitglieder.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Genehmigung der Schlussrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Wahl der Rechnungsprüfer, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verband bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Satzung

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Verbandes und die Fusion mit anderen Vereinen, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, das juristische Person ist, unter Vorlage eines geeigneten Nachweises ausgeübt werden. Hierzu haben die Mitglieder bei Eintritt in den Verband eine einfache Abschrift eines Handelsregisterauszuges, aus dem sich die Vertretungsverhältnisse ergeben, vorzulegen. Soweit sich die Vertretungsverhältnisse ändern, ist dies dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung kann der Bundesverband davon ausgehen, dass die Vertretungsverhältnisse, wie zuletzt angegeben, weiter bestehen.
- (11) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung und die Fusion des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Wenn eine zur Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß § 6 (11) beschlussfähig ist, so ist binnen eines Zeitraums von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung zur Auflösung bzw. Fusion einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Die von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen sind offen durch Handzeichen vorzunehmen. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, ist diese mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen.
- (15) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung des laufenden Geschäftsverkehrs des Verbandes einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Verbandes sein.
- (2) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Er darf seine Tätigkeit nicht zur Unzeit niederlegen.
- (3) Dem Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Daneben sind seine nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eingezahlte Beträge – auch im Voraus gezahlte – gehen unmittelbar an das Vereinsvermögen über.

§ 10 Geschäftsjahr und Haushaltswesen

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über das ablaufende Geschäftsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen

Satzung

und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

§ 11 Schadenshaftung

Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Kalenderjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung des Bundesverbandes Autoglaser e.V. wurde am 20.10.2007 von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen und anschließend dem Amtsgericht Limburg zusammen mit der Namensliste der Vereinsmitglieder zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Sie löst die Satzung des Bundesverbandes Autoglaser e.V. vom 08.02.1997 in der Fassung vom 05.04.2003 ab.

Hadamar, den 20. Oktober 2007

gez. Thomas Klein
Vorstandsvorsitzender

gez. Sabine Jost-Schmitt
Geschäftsführung